

Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 10.10.2018

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 4 und § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 2-4 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.2018 folgende Satzung erlassen:

Die Tourismusabgabesatzung ist durch die 1. Nachtragssatzung vom 26.11.2020, durch die 2. Nachtragssatzung vom 15.12.2020, durch die 3. Nachtragssatzung vom 29.06.2021 und durch die 4. Nachtragssatzung vom 29.10.2021 geändert worden; die Änderungen sind nachstehend redaktionell eingearbeitet.

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) In dem als Kneipp-Heilbad und Heilklimatischer Kurort anerkannten Ort Bad Malente-Gremsmühlen, in den als Heilklimatischer Kurort anerkannten Dorfschaften Krummsee und Timmdorf sowie in den in der Gemeinde Malente befindlichen Dorfschaften Benz, Kreuzfeld, Malkwitz, Neukirchen, Nüchel, Sieversdorf und Söhren wird eine Tourismusabgabe erhoben.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Tourismuswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden Tourismusabgaben nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 70 v. H. gedeckt werden; die übrigen Aufwendungen trägt die Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

§ 2

Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle Personen und Personenvereinigungen, die gewerblich, freiberuflich oder auf sonstige Weise selbständig im Gemeindegebiet tätig sind und denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren

Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Entstehung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jedenvollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe auf Antrag erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.

§ 4 Befreiung

ist aufgehoben

§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

- (1) Die Tourismusabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Aufwand der Gemeinde Malente gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Der auf die Abgabepflichtigen zu verteilende Anteil an den Aufwendungen der Gemeinde ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Gemeindevertretung zu bestätigenden Kalkulation.

§ 6 Vorteilsbemessungen

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteileinheiten (VE) und nach Vorteilstufen bemessen.

§ 7 Vorteilseinheit

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.

§ 8 Vorteilstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung der unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilstufen bemessen.
- (2) Es werden vier Vorteilstufen gebildet:
 - a) **Vorteilstufe 1:**
Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Tourismus Vorteile erlangen können.
 - b) **Vorteilstufe 2:**
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.
 - c) **Vorteilstufe 3:**
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus

ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

d) Vorteilsstufe 4:

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

§ 9 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
(2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 46,-- Euro.

Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit beträgt für das Kalenderjahr 2016 46 Euro. Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit beträgt für die Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019 jeweils 46,-- Euro.“

- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit,
b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,
c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit und
d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit.
(4) Die Höchstabgabe beträgt 9.200,-- Euro.
(5) Die Mindestabgabe beträgt 23,-- Euro.
(6) *ist aufgehoben*

§ 9a Sonderregelungen für 2020

- (1) Die Tourismusabgabe wird für das Jahr 2020 aus Billigkeitsgründen mit Rücksicht auf die touristischen Beschränkungen durch infektionsschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere während der Zeit von Mitte März bis Mitte Mai, auf zehn Zwölftel des Betrags reduziert, der sich jeweils aus den §§ 6 bis 9 ergibt.
(2) Zusätzlich erhalten Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Freizeit- und Sporteinrichtungen und Abgabepflichtige mit körpernahen Dienstleistungen (außer medizinisch oder pflegerisch notwendige Leistungen) eine Reduzierung von einem Zwölftel des Betrages, der sich jeweils aus den §§ 6 bis 9 ergibt.

§ 10 Veranlagung

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 15. Mai jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nach den Verhältnissen am 01. Mai eines jeden Jahres mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden. Bei Neuaufnahme eines

Betriebes oder einer Tätigkeit nach dem 01. Mai ist der Tag des Neubeginns maßgebend. Abgabepflichtige, die zwischen dem 01. Mai und dem 31. Oktober eines Jahres ihren Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt. Für Betriebe oder Tätigkeiten, die nach dem 31. Oktober beginnen, entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.

- (2) Die Heranziehung zur Tourismusabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Tourismusabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Malente gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. §11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) berechtigt, personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen anzufordern und zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung und der Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer nach der Satzung der Gemeinde Malente
 - Gewerbekartei der örtlichen Ordnungsbehörde (Gewerbean-, ab- und -ummeldungen)
 - Meldescheine für Beherbergungsstätten
 - Daten aus der Erhebung von Kurabgaben nach der Satzung der Gemeinde Malente
 - Melderegisterauskünfte der Gemeinde Malente und von anderen Gemeinden
 - Auskünfte der örtlichen Gemeindekasse
 - eigene Ermittlungen
- (2) Die Gemeinde Malente ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des LD SG zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Erlass und Ermäßigungen

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 227 der Abgabenordnung (AO, Erlass) findet sinngemäß Anwendung.

§ 13 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zu Abgaben nach dieser Satzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Abgabenbescheides (Zahlungsaufforderung) an den Betroffenen.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Malente zu erheben, die über den Widerspruch entscheidet.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.
- (4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig und bei der Gemeindekasse Malente in einer Summe zu entrichten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 Inkrafttreten

Inkrafttreten, Schlechterstellungsverbot, bestandskräftig abgeschlossene Abgabensetzungen

- (1) Die Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2016 in Kraft. Durch diese Satzung dürfen die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 19.12.2014.

- (2) Mit Wirkung zum 01.01.2016 tritt die Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 19.12.2014 außer Kraft, die durch diese Satzung ersetzt wird.
- (3) Der rückwirkende Neuerlass der Satzung, die Außerkraftsetzung der Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 19.12.2014 und deren Ersetzung durch diese Satzung gelten nicht für bereits bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen der Tourismusabgabe.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 10.10.2018

Gemeinde M a l e n t e
- Die Bürgermeisterin -

gez. Rönck

Anlage 1 - 4

(gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung)

Vorteilsstufe 1:**Anlage 1 zu § 8 Abs. 2a)**

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Tourismus Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige:	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
--------------------------	---

Brandsanierungsunternehmen	3 Arbeitskräfte
Einzelhandel (Einmannbetrieb, ohne Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	
Fahrschulen	
Fotografen	
Fotolabor (-technik)	2 Arbeitskräfte
Handelsvertreter	
Kleintransportunternehmen	
Musiker / Discjockeys	
Orthopädische Werkstatt	
Schreibdienst / Büroarbeiten	
Schädlingsbekämpfer	
Sonstiges Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen (Einmannbetrieb)	
Sonstiger gewerblicher Betrieb	2 Arbeitskräfte
Zahntechnische Labore	

Vorteilsstufe 2:**Anlage 2 zu § 8 Abs. 2b)**

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. § 8 Abs. 2c) und d) Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige:	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
Architekten	Arbeitskraft
Baustoffhandlungen	2 Arbeitskräfte
Bauunternehmen (Hochbau)	3 Arbeitskräfte
Bodenverleger (Fliesen, Mosaik, Parkett, Platten usw.)	2 Arbeitskräfte
Brennstoffhandlungen	
(Chemische) Reinigungsbetriebe	
Containerdienst	
Dachdeckerei	2 Arbeitskräfte
Druckerei	2 Arbeitskräfte
EDV-/IT-Dienstleistungen	2 Arbeitskräfte
Eier-/Geflügelhandel	2 Arbeitskräfte
Elektrobetriebe	2 Arbeitskräfte
Fenster-, Türen-, Treppen-, Wintergärten-, Vordächer-, Markisen-, Rollädenbau	2 Arbeitskräfte
Finanzierungsvermittler	2 Arbeitskräfte
Fischereipächter	Arbeitskraft
Gärtnerei/Gartenbaubetrieb	2 Arbeitskräfte
Gebäudereinigung/Fensterreinigung	2 Arbeitskräfte
Glaserei	2 Arbeitskräfte
Hausmeisterservice	2 Arbeitskräfte
Heißmangelbetrieb	
Heizungsbau-/Sanitärbau-/Klempnereibetrieb	2 Arbeitskräfte
Ingenieure	Arbeitskraft
Kfz-Reparaturwerkstatt	2 Arbeitskräfte
Kfz-Handel	
Lackiererei	2 Arbeitskräfte

Ladengeschäfte (Verkaufs- und Ausstellungsfläche) Blumen / Elektro / Farben, Tapeten, Gardinen u. ä., Rundfunk, Fernseh- u. Phonogeräte, Ra- senmäher, Zweiräder, Motorsägen, sonstige Geschäfte	40 qm
Lohnbuchhaltungen / Lohnsteuerhilfe / Buch- führung	2 Arbeitskräfte
Makler	Arbeitskraft
Maler	2 Arbeitskräfte
Möbelgeschäfte / Küchenstudios (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	250 qm
Radio-, Fernsehreparatur u. Antennen- bau	2 Arbeitskräfte
Raumausstatter	2 Arbeitskräfte
Rechtsanwälte / Notare	
Sonstiges Dienstleistungsunternehmen	2 Arbeitskräfte
Sonstige gewerbliche Betriebe	2 Arbeitskräfte
Schlosserei und Reparaturwerkstatt	2 Arbeitskräfte
Steuerberater/ Steuerhelfer	2 Arbeitskräfte
Tiefbauunternehmen	6 Arbeitskräfte
Tischlerei	2 Arbeitskräfte
Transportunternehmen/Speditionen	1 Fahrzeug
Uhrmacher	
Versicherungsvertreter/-makleragenturen	2 Arbeitskräfte
Videothek	2 Arbeitskräfte
Wach- und Schließunternehmen	2 Arbeitskräfte
Wäscherei	Arbeitskraft
Werbe- / PR-Unternehmen, Promotion, Web- design	Arbeitskraft
Zimmerei	2 Arbeitskräfte

Vorteilsstufe 3:**Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 c)**

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige:	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
Ärzte	2 Arbeitskräfte
Apotheken (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	60 qm
Badeärzte	Arbeitskraft
Betreiber von (Kur-) Badeabteilungen	2 Arbeitskräfte
Bootsvermietungen	15 Boote
Bräunungs-/Sonnenstudios	20 Bänke/Plätze
Busunternehmen	30 Sitzplätze
Cafés / Konditoreien / Milchbars	30 Sitzplätze*
Discotheken / Tanzlokale / Bars	30 Sitzplätze
Drogerien/Parfümerien (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	60 qm
Dialyse-Institute	4 Dialyse-Plätze
Eisdielen	20 Sitzplätze *
Fitnessstudios / -Center / Sportstudios	2 Arbeitskräfte
Friseure	3 Arbeitskräfte
Fuß- und Handpflege/ Nageldesign	3 Arbeitskräfte
Gast- u. Speisewirtschaften, Restaurants	30 Sitzplätze *
Geld- und Kreditinstitute	2 Arbeitskräfte
Grillstation/Imbiss - ohne Sitzplätze - mit Sitzplätzen	zzgl. je 30 Sitzplätze*
Heilpraktiker	2 Arbeitskräfte

Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten, Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit u. Musikboxen - Spielautomaten und Musikboxen - Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	3 Geräte 2 Geräte
Kliniken	7 Betten
Krankengymnasten	2 Arbeitskräfte
Kosmetiker(innen)/Kosmetikstudios	3 Arbeitskräfte
Kioske	
Ladengeschäfte (Verkaufs- und Ausstellungsfläche) Backwaren, Fisch, Fleisch/Wurst, Gemüse, Getränke, u.a. Lebensmittel, Schmuck, Uhren, Fotoartikel, Geschenkartikel, opt. Artikel, Glas, Porzellan u.a., Schuhe, Textilien, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren)	60 qm
Masseur	2 Arbeitskräfte
Minigolfplätze	1 Platz
Plakatanschlagunternehmen	10 Werbesäulen
Planwagen- und Kutschunternehmen	20 Sitzplätze
Reformhäuser	60 qm
Reitunternehmen	2 Pferde
Sonstiges Dienstleistungsunternehmen	2 Arbeitskräfte
Sonstiger gewerblicher Betrieb	2 Arbeitskräfte
Tankstellen	3 Arbeitskräfte
Taxi- und Mietwagenunternehmen	1 genehmigtes Fahrzeug
Tierärzte	3 Arbeitskräfte
Veranstalter von Ausflugsfahrten	
Verkaufsstände/-Wagen	1 Stand/Wagen
Warenautomatenaufsteller	10 Geräte
Zahnärzte	2 Arbeitskräfte

* Bei Sitzplätzen, die im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 4 Sitzplätze 1 Sitzplatz

Vorteilsstufe 4:**Anlage 4 zu § 8 Abs. 2 d)**

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige:	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
--------------------------	---

Camping- und Zeltlagerplätze	40 Stell-/Lagerplätze
Fahrrad-Vermietungen	60 Fahrräder
Fremdenbetten	
a) private Vermietung (bis zu 9 Betten)	8 Betten
b) gewerbliche Vermietung (ab 10 Betten)	6 Betten
Motorschifffahrtbetriebe	120 Sitzplätze
Sanatorien	6 Betten
Zimmervermittlungen	3 Arbeitskräfte

